

BVGer E-9575/2025 vom 6. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9575_2025_d20251106

FR: TAF E-9575/2025 du 6 novembre 2025

IT: TAF E-9575/2025 del 6 novembre 2025

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 6. November 2025

Erwägungen

E. 21

November 2025 E. 7.3.2 m.w.H.),

E-9575/2025 Seite 7 dass die Vorinstanz unter Hinweis auf das einschlägige Völker- und Landesrecht zutreffend zur Erkenntnis gelangt ist, dass keine Anhaltspunkte für eine in Portugal drohende menschenrechtswidrige Behandlung ersichtlich sind, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin den Vollzug der Wegweisung nicht als unzulässig erscheinen lassen, zumal sich die Krankheiten nicht in einem terminalen Stadium befinden und Portugal gemäss Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2001/55iEG verpflichtet ist, schutzberechtigten Personen aus der Ukraine die notwendige Hilfe im Hinblick auf medizinische Versorgung zu gewähren, dass sich der Vollzug der Wegweisung folglich als zulässig erweist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG die Vermutung besteht, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel als zumutbar erachtet wird (vgl. Anhang 2 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL; SR 142.281], dass es der betroffenen Person obliegt, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen und sie mithin ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen hat, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4), dass aufgrund von gesundheitlichen Problemen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzug geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im betreffenden Staat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt, dass bei der Beschwerdeführerin eine (...) diagnostiziert wurden, und ihr zur Behandlung dieser Krankheiten verschiedene Medikamente verschrieben wurden ([...]),

E-9575/2025 Seite 8 dass nebst der medikamentösen keine weiteren Behandlungen vorgesehen sind, mit Ausnahme von Verlaufskontrollen nach sechs beziehungsweise 18 Monaten (SEM-Akten [...]), dass mit der Vorinstanz festzustellen ist, dass Portugal über

eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, zu welcher auch Personen mit Schutzstatus Zugang haben, die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente in Portugal erhältlich sind (<https://www.afarmaciaonline.pt/>, abgerufen am 18. Dezember 2025) und die notwendigen Verlaufskontrollen vorgenommen werden können, dass die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe nichts vorbringt, was geeignet wäre, die genannte Vermutung umzustossen, insbesondere ist nicht ersichtlich, dass Portugal ihr die notwendige medizinische Versorgung vorenthalten würde und sie deshalb in eine medizinische Notsituation geraten könnte, dass sich die Beschwerdeführerin bei Problemen gesundheitlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Art an die portugiesischen Behörden wenden und diese um Unterstützung ersuchen kann, dass sich der Vollzug der Wegweisung demnach als zumutbar erweist, dass der Vollzug schliesslich als möglich zu bezeichnen ist, zumal die Beschwerdeführerin im Besitz eines gültigen ukrainischen Reisepasses ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), dass das SEM nach dem Gesagten den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat, weshalb eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass die angefochtene Verfügung nach dem Gesagten Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – von vornherein aussichtslos waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf

E-9575/2025 Seite 9 Fr. 1'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos wird.

(Dispositiv nächste Seite)

E-9575/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.